

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0735/2021/1

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Uwe Rudingsdorfer

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 12310

Betrag: siehe Vorlagentext

Betrag:

Betrag: siehe Vorlagentext

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet Speyer

Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 4 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften auf die Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Rahmenbedingungen zur Übernahme des fließenden Verkehrs weiter zu konkretisieren und dabei die personellen und finanziellen Folgen herauszuarbeiten, die sich ergeben
 - a) bei Abwicklung in Eigenregie
 - b) bei Abwicklung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Das Prüfergebnis ist vor der Sommerpause 2022 vorzulegen, damit eine Grundsatzentscheidung zur Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung erfolgen kann.

Begründung:

Die verkehrsbedingten Unfallzahlen offenbaren die Notwendigkeit zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr und damit zur Durchführung von Verkehrsüberwachung. In den vergangenen Jahren lag die Rate der jährlichen Straßenverkehrsunfälle mit Personen- und Sachschäden in der Bundesrepublik Deutschland bei über zwei Millionen. Rund zwei Drittel aller Verkehrsoffer kommen in einem Pkw ums Leben oder tragen Verletzungen davon, die damit zusammenhängende Sachschäden sowie sonstige wirtschaftliche Einbußen gehen in die Milliarden.

Trotz der aktuellen Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsdisziplin der Verkehrsteilnehmer noch immer nicht zufrieden stellend wie es die Vielzahl der jährlich erlassenen Verwarnungen und Bußgeldbescheide sowie die zahlreichen auf Verkehrsvergehen beruhenden strafgerichtlichen Verurteilungen bundesweit unterstreichen. In der Realität wird somit täglich mehrfach in häufigen Fällen verstoßen. Eine umfassende Verkehrssicherheitsarbeit u.a. in Form der gezielten Überwachung des Straßenverkehrs ist damit unerlässlich. Die Überwachung des Straßenverkehrs leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und z.B. auch zur Verringerung der Unfallzahlen. Sie führt zu einer Maximierung und Optimierung der Verkehrssicherheit. Die rückläufigen Unfallzahlen der vergangenen Jahre belegen diese Entwicklung. Die Gefahren des Straßenverkehrs lassen sich durch ein gezieltes Tätigwerden zur Verkehrsunfallbeeinflussung, zu dem auch die Verkehrsüberwachung zählt, kontinuierlich zurückführen. Die tendenziell sinkenden Unfallzahlen machen eine effektive Verkehrssicherheitsarbeit dennoch nicht überflüssig. Die über die Jahre stetig zunehmende Motorisierung sowie dass nach wie vor ungenügende soziale Verhalten der Verkehrsteilnehmer zwingt die öffentliche Hand zum Handeln, um die Gefahren des Straßenverkehrs auf ein Minimum zu reduzieren und zugleich ein Maximum an Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt grundsätzlich die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Stundenkilometer. Bei besonderen Situationen oder örtlichen Gegebenheiten wie z.B. vor Kindergärten, Schulen, Wohngebieten usw. gilt aber bereits die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. In verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerzonen gilt Schrittgeschwindigkeit. Ebenso gilt auf Fahrradstraßen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Gerade hier, sorgen die Verstöße zu einer Gefahr für die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer.

Geschwindigkeitsüberschreitungen werden von einem großen Teil der Verkehrsteilnehmer als Kavaliersdelikte betrachtet, womit die fehlenden Kontrollen in einem direkten Zusammenhang stehen. Unsanktionierte Regelverstöße führen zu keiner Verhaltensänderung, was in vielen Fällen zu Gefahrenquellen führen kann.

Weiterhin ist der Wunsch der Bewohner nach einer entsprechenden Überwachung sehr hoch. Es besteht daher auch aus Seiten der Bevölkerung ein großes Interesse an einer vermehrten Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, was nur durch eigene Geschwindigkeitsüberwachungen gewährleistet werden kann.

Die Personalausstattung der Polizei entspricht bei weitem nicht den Erfordernissen einer ausreichen Verkehrsüberwachung. Eine Besserung dieser Situation ist aufgrund der Vielzahl an dringlicheren Aufgaben der Polizei nicht in Aussicht.

Auf Antrag der SPD Stadtfraktion vom 30.10.2018 (Vorlage: 2708/2018) zur Übernahme der Geschwindigkeitskontrollen im fließenden Verkehr im Stadtgebiet Speyer, mit einer evtl. Kooperation auch anderer Kommunen, wurde die Angelegenheit nun ausführlich geprüft. Durch die Übernahme der Geschwindigkeitskontrollen innerhalb des Stadtgebietes Speyer soll die Polizei entlastet und die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden. Der Stadtrat nahm diesen Antrag am 15.11.2018 an.

Prüfung:

Im Rahmen der Prüfung wurden die kreisfreien Städte des Landes sowie einige Landkreise und Verbandsgemeinden, die die Überwachung des fließenden Verkehrs auf eigenen Antrag hin bereits durchführen um Stellungnahme bzw. Information geben.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde unter Einbindung der Organisationsabteilung der auf die Stadtverwaltung zukommende Aufwand in Sachen Personal, Ausrüstung und Technik in Zusammenhang mit unterschiedlichen Kooperationsmöglichkeiten abgewogen. Dabei standen die Alternativen von der völligen Eigenständigkeit und zu Bildung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Landau und der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Debatte.

Auf Initiative der Stadtverwaltung Landau wurden hierzu am 15. August 2019 die Städte Frankenthal, Neustadt an der Weinstraße, Wörth am Rhein, Rhein-Pfalz-Kreis sowie die Stadt Speyer zu einem Auftaktgespräch eingeladen. Hier sollten vor der entsprechenden Antragstellung beim Land Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den angesprochenen Gebietskörperschaften erörtert werden.

Zwischenfazit der Prüfung:

In der Weiteren Prüfung war daher zwischen 2 verschiedenen Optionen zu unterscheiden.

Zentraler Punkt der Forderung nach Geschwindigkeitskontrollen ist der Wunsch vieler Anwohnerinnen und Anwohner aber auch die Notwendigkeit der Verkehrsüberwachung im Rahmen der Gefahrenabwehr, an unterschiedlichsten Orten im Stadtgebiet zu unterschiedlichen Zeitpunkten für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen. Dies erfordert einen flexiblen Einsatz von Personal und Mess-Technik, was nur durch Eigene Kräfte und Eigener Mess-Technik sichergestellt werden kann.

Notwendige Ausstattung und Personal:

Unabhängig von der gewählten Option sind an notwendigem Messpersonal 4 Vollzeitstellen erforderlich. Die Dienstgruppe C der Überwachungskräfte für den Ruhenden Verkehr soll hier mit diesen Mitarbeitern aufgestockt werden, sodass jeweils die Überwachung des Ruhenden Verkehrs als auch die Überwachung des fließenden Verkehrs in einem Schichtrythmus erfolgen kann und auch so sichergestellt ist.

Hierbei ist zu beachten, dass für den Aufbau und die Bedienung des jeweiligen Messgerätes jeweils eine zusätzliche Schulung bzw. Ausbildung erforderlich ist.

Bei den Überwachungsgeräten gibt es unterschiedliche Modelle bzw. Messtechniken, die für unterschiedliche örtliche Situationen geeignet sind. Dabei werden unabhängig von dem gewählten Messgerät, zwei mobile Anlagen benötigt, um jeweils beide Fahrtrichtungen gleichzeitig messen zu können. Ebenfalls ist dies erforderlich, um z.B. Krafträder beweissicher dokumentieren zu können.

Bei beiden Optionen hat die Beschaffung der/des Messgerätes durch die Stadt Speyer in Eigener Zuständigkeit zu erfolgen. Dabei ist bei der Option der kompletten Eigenständigkeit die Auswahl der Messtechnik von besonderer Bedeutung, da hier nur das angeschaffte Messgerät zur Verfügung steht. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit würde die Anschaffung der Messtechnik in Absprache erfolgen, sodass die Messgeräte für die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten untereinander ausgetauscht werden können.

Für die Bearbeitung im Back-Office, sprich Sachbearbeitung der Bußgeldstelle, kann die hier eingesetzte Software mit relativ geringen finanziellen Aufwand (ca. 5.000 EUR zzgl. Softwarepflege pro Jahr) um die entsprechenden Module erweitert werden. Diese Anschaffung ist bei beiden Optionen erforderlich.

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit würde die Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten im Back-Office durch die Stadt Landau übernommen werden, weshalb hierbei vorerst kein zusätzlicher Personalbedarf an Sachbearbeitern bestehen würde. Für die Bearbeitung der Vorgänge würde die Stadt Landau allerdings eine Bearbeitungsgebühr in noch unbekannter Höhe verlangen. Bei der Bearbeitung der Vorgänge durch unsere eigene Bußgeldstelle, wäre ein Personalbedarf von 2 Sachbearbeiter*innen (E8/E9) erforderlich, welche an die aktuelle Bußgeldstelle für den Ruhenden Verkehr angegliedert werden sollten.

Weiterhin ist der Personalbedarf von 1 „Zuarbeiter*in“-Stelle bei beiden Optionen dringend erforderlich, welche die angefallenen Rohmessdaten von den Messgeräten täglich herunterlädt und bearbeitet (Jede Messung inkl. Bild muss nochmals bearbeitet und ausgewertet werden), sowie in die Fachanwendung vor Ort bzw. an die Stadt Landau überträgt.

Über die Auswertung bzw. Bearbeitung der Rohmessdaten ist noch keine abschließende Entscheidung in der Option interkommunale Zusammenarbeit getroffen worden, dies wäre hier noch abschließend zu klären. Sollte die Geschwindigkeitsüberwachung in eigener Zuständigkeit erfolgen, könnte dies anfangs ebenfalls durch die 1 „Zuarbeiter-Stelle abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Messtechnik

KFZ

4 Personen DG C

1 Person Innendienst Zuarbeit (bei beiden Optionen)

Evtl. 2 Stellen Bußgeldsachbearbeitung (bei eigener Sachbearbeitung)

<u>Kosten Kooperation</u>	<u>Kosten Eigenregie</u>
4 Personen DG C in EG 7 = 204.000 € jährlich	4 Personen DG C in EG 7 = 204.000 € jährlich
1 Person Zuarbeiter Bußgeldstelle in EG 6 = 49.000 € jährlich	1 Person Zuarbeiter Bußgeldstelle in EG 6 = 49.000 € jährlich
-	2 Personen Sachbearbeiter Bußgeldstelle EG 9a = 122.000 € jährlich

-	Kosten Arbeitsplatz 2 Sachbearbeiter Bußgeldstelle = 2.000 € einmalig
(Kosten Softwaremodul „fließender Verkehr“ EurOwiG = 7.500 €)	Kosten Softwaremodul „fließender Verkehr“ EurOwiG = 7.500 €
Leasingfahrzeug (Leasingrate, Wartung und Reparatur und Tanken) = 4.800 € jährlich	Leasingfahrzeug (Leasingrate, Wartung und Reparatur und Tanken) = 4.800 € jährlich
Gesamtkosten Kauf Messtechnik (auf 7 Jahre) = 111.479,52 €	Gesamtkosten Kauf Messtechnik (auf 7 Jahre) = 111.479,52 €
Gesamtkosten Miete Messtechnik (auf 7 Jahre) = 116.185,23 €	Gesamtkosten Miete Messtechnik (auf 7 Jahre) = 116.185,23 €
Kosten Bearbeitung Vorgänge Stadt Landau = können nicht beziffert werden	-
- erwartete Bußgeldeinnahmen 300.000 € – 500.000 € jährlich (ohne Gewähr)	- erwartete Bußgeldeinnahmen 300.000 € – 500.000 € jährlich (ohne Gewähr)

Stellungnahme Haushaltsrecht

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Auswirkungen sei verwaltungsseitig darauf verwiesen, dass die Übernahme der Überwachung des Fließenden Verkehrs von den Landesbehörden nach § 7 Nr. 4 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) dem freiwilligen Leistungsbereich nach den Haushaltsvorschriften für den kommunalen Sektor zuzuordnen ist und sich damit auf die, für die Teilnehmerkommunen am KEF des Landes gedeckelten, sonstigen Ausgaben für freiwillige Leistungen auswirken wird.

Wie oben detailliert dargestellt, erwartet die Verwaltung in jedem Fall die Entstehung eines Defizits mit der Übernahme des Fließenden Verkehrs durch die kommunale Hand, was unmittelbare Folgen auf andere freiwillige Leistungen der Stadt haben muss. Ein positiver Saldo in der Verkehrsüberwachung wäre nur mit einer außergewöhnlichen „Blitzertätigkeit“ der Stadt darstellbar, die über den Bereich der reinen Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten hinausgehen müsste und gesellschaftspolitisch damit fragwürdig wäre.

Bezüglich der Einschätzungen der Kommunalen Finanzaufsicht der ADD Trier zum Freiwilligen Leistungsbereich wird seitens der Verwaltung auf die Feststellungen hinsichtlich des Haushaltsentwurfs der Stadt Speyer vom 22.02.2021 hingewiesen, insbesondere auf Ziffer 1. der Haushaltsentscheidungen sowie die Begründung dazu unter Abschnitt II., A., Zu 1.: (Seite 4 f.).

Unter rein haushaltsrechtlichen Aspekten kann eine Übernahme der Überwachung des Fließenden Verkehrs daher nicht empfohlen werden. Einerseits fordert die Stadt eine auskömmliche Finanzierung von Auftragsangelegenheiten durch das Land, andererseits würde sie zusätzliche freiwillige Leistungen vom Land übernehmen, die ebenfalls nicht auskömmlich zu finanzieren sind.

Abschluss:

Nachdem aktuell noch nicht abschließend dargelegt werden kann, ob die Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung für die Stadt Speyer kostendeckend oder mit einem Verlust verbunden sein wird, sollen zunächst die voraussichtlichen Kosten und zu erwartenden Einnahmen noch detaillierter ermittelt werden.

Vor der Sommerpause 2022 soll dann der Grundsatzbeschluss

- zur Übernahme getroffen,
- sowie gegebenenfalls der entsprechende Antrag beim Land gestellt,
- und parallel eine Entscheidung über die Optionen der vollständigen Eigenständigkeit oder der interkommunalen Zusammenarbeit getroffen werden.

Anlagen:

- Schematische Darstellung der beiden Optionen

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.